

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

II-4203 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
 des Nationalrates XV. Gesetzgebungsperiode
 WIEN, 1982-07-28

Zl. 01041/34-Präs.5/82

Gegenstand: Schriftliche parlamentarische
 Anfrage der Abgeordneten zum
 Nationalrat Ing.MURER, GRABHER-
 MEYER, Dr.OFNER, Nr.1909/J, vom
 27.Mai 1982, betreffend Rauchgas-
 entschwefelung im Kraftwerk
 Dürnrrohr - Folgen für die Land-
 und Forstwirtschaft.

An den
 Herrn Präsidenten
 des Nationalrates
 Anton B e n y a
 Parlament
 1010 W i e n

1919 IAB
 1982-07-28
 zu 1909 J

Die schriftliche parlamentarische Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Ing.MURER, GRABHER-MEYER, Dr.OFNER, Nr.1909/J, vom 27.Mai 1982, betreffend Rauchgasentschwefelung im Kraftwerk Dürnrrohr - Folgen für die Land- und Forstwirtschaft, beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

Meinem Ressort kommt zur Behandlung der Angelegenheit keine unmittelbare Zuständigkeit zu, da die in Betracht kommende Sachmaterie, insbesondere das Wasserrecht, in mittelbarer Bundesverwaltung vollzogen wird.

Nach den dem Ressort zur Verfügung stehenden Informationen wurden die wasserrechtlichen, forstrechtlichen und elektrizitätsrechtlichen Bewilligungen vom Land Niederösterreich, die baurechtliche Bewilligung vom Bürgermeister von Zwentendorf erteilt. Alle Bescheide sind rechtskräftig.

Die wasserrechtliche Bewilligung bezog sich - wie es das Wasserrechtsgesetz vorsieht - nur auf beabsichtigte Einwirkungen auf ein Gewässer (Kühlwasserentnahme, Kühlwassereinbringung, Baggerungen und sonstige Baumaßnahmen im Strom).

Das elektrizitäts- und forstrechtliche Verfahren stützte sich nach Angaben des Amtes der NÖ.Landesregierung - vorerst auf die nach dem Stand der Technik vom 9.Jänner 1981 (Bescheiddatum) wirksamste bekannte Rauchgasentschwefelungsanlage. Am 15.Februar 1982 suchte das Kraftwerksunternehmen beim Amt der NÖ.Landesregierung um Genehmigung zur Herstellung einer Rauchgasentschwefelungsanlage nach dem NIRO-Verfahren anstelle des genehmigten Bergbauforschungsverfahrens an (dieses Verfahren sieht einen Mindestwirkungsgrad von 80 % für die Rauchgasentschwefelung vor). Die Behörde holte daraufhin Gutachten von o.Univ.Prof.Dr.Heinz Reuter (Institut für theoretische Meteorologie der Universität Wien), o.Univ.Prof.Dipl.Ing.Dr.Hackl (Institut für Verfahrenstechnik der Technischen Universität Wien), o.Univ.Prof.DDr.Manfred Haider (Institut für Umwelt-hygiene der Universität Wien) und Univ.Prof.Dr.Guderian (Universität Essen) ein. Alle Sachverständigen führten aus, daß die nunmehr beabsichtigte Herstellung der Rauchgasentschwefelungsanlage dem derzeitigen Stand der Technik entspricht. Es ist weder eine Gefährdung der Vegetation, noch ein Risiko für die Anrainer zu erwarten.

Im Bewilligungsbescheid vom 9.Jänner 1981 wurden Immissionsgrenzwerte für Schwefeldioxyd und Staub sowie die erforderlichen Meßeinrichtungen bestimmt. Weiters wurde ein Immissionsschutzplan vorgeschrieben. Schließlich wurde zur Feststellung allfälliger Waldschäden ein Beweissicherungsverfahren unter Beziehung der Forstlichen Bundesversuchsanstalt sowie der Landesforstinspektion und der zuständigen Bezirksforstinspektion in Auftrag gegeben.

Der Bundesminister:

